

schah." Es ist dies, wie gesagt, nur eine Redactionsbemerkung, wodurch die Paragraphe deutlicher wird; ich stelle aber keinen Antrag.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nach Ansicht des Herrn Referenten die Paragraphe einstweilen aussetzen.

Bürgermeister Hübler: Da vom Herrn Bürgermeister Starke kein Antrag gestellt worden ist, so würde über die Paragraphe abzustimmen und der Regierung zu überlassen sein, ob sie von der Bemerkung bei der künftigen Redaction des Gesetzes Gebrauch machen wolle, oder nicht. Mir ist die Paragraphe nicht dunkel erschienen, und meiner Ansicht nach war Abänderung nicht nothwendig.

Prinz Johann: Ich muß wünschen, daß man sich darüber klar macht, was in einer Sache geschehen soll. Mag es sein, daß man den Vorschlag des Secretairs zur Abstimmung bringt, mag es sein, daß man die Fassung der Regierung überlassen will; jedenfalls ist ein Kammerbeschluß nöthig und es ist jedenfalls zu wünschen, daß, wenn Mitglieder Vorschläge machen, sie dieselben in Form der Anträge an die Kammer geben. Ich gestehe, beide Fassungen führen zum Ziel, und ich würde dafür sein, keinen Antrag an die Regierung zu machen. Wünscht jedoch der geehrte Sprecher, daß die Frage gestellt werde, ob es an die Regierung zu geben sei, so kann ich Nichts dagegen haben.

Secretair v. Biedermann: Ich habe nicht wollen die Form des Antrags wählen, und überlasse es nun der Deputation, oder dem hohen Ministerio, davon Gebrauch zu machen, oder nicht.

Referent Bürgermeister D. Gross: Es scheint auch eine Veränderung kaum nothwendig zu sein.

Bürgermeister Hübler: Da kein Antrag vorliegt, so bleibt der Kammer wohl Nichts weiter übrig, als über die Fassung der Paragraphe, wie sie im Gesetzentwurf enthalten ist, abzustimmen.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube am besten über die Sache wegzukommen, wenn ich die Annahmefrage auf §. 87 des Gesetzentwurfs richte. — Wird einstimmig angenommen.

Referent Bürgermeister D. Gross: §. 88 lautet:

Die Haftung des dritten Besitzers als solcher für die Schulden des Grundstücks erstreckt sich aber nicht weiter, als letzteres zur Befriedigung der Gläubiger hinreicht.

Referent Bürgermeister D. Gross: Da die Bemerkung der Deputation sich zugleich auf §. 89 bezieht, so werde ich diese sogleich damit verbinden. §. 89:

Hat jedoch der dritte Besitzer die eingetragenen Schulden besonders übernommen, so muß er für selbige als Schuldner auch mit seinem übrigen Vermögen haften, und kann deshalb mit einer persönlichen Klage belangt werden.

Diese persönliche Verbindlichkeit dauert jedoch bei dem dritten redlichen Besitzer nur so lange, als er oder seine Erben das verhaftete Grundstück besitzen, es wäre denn, daß sie bereits auf Zahlung gerichtlich belangt worden.

Wegen der Zinsen, welche der dritte Besitzer von den besonders übernommenen eingetragenen Schulden während seiner Besitzzeit in Rückstand ließ, bleibt er auch nach der Veräußerung des Grundstücks persönlich verhaftet.

Die Motive zu §. 89 lauten:

Bei dem Verkauf eines Grundstücks, worauf hypothekarische Schulden haften, werden gewöhnlich letztere vom Käufer ausdrücklich übernommen und auf die Kaufgelder zugerechnet. Hierdurch wird der neue Besitzer den hypothekarischen Gläubigern auch persönlich verhaftet. Diese persönliche Haftung des dritten Besitzers hat aber doch einen rechtlichen Zusammenhang mit dem Besitz des Grundstücks und muß ihr Ende nehmen, wenn letzteres unter singulärem Rechtstitel auf einen andern Besitzer übergeht. Das Gegentheil, wenn nämlich der vorige Besitzer und seine Erben wegen Schulden, die sie nicht contractirt, sondern nur einstmals mit dem Grundstück übernommen und auch so bei der Veräußerung desselben wieder dem folgenden Besitzer überwiesen haben, lange Zeit nachher von den Gläubigern in Anspruch genommen zu werden Gefahr laufen sollten, könnte nur geeignet sein, von dem Ankauf von Grundstücken abzuschrecken.

Daß der fragliche Satz nicht auf Zinsen erstreckt werden darf, welche der dritte Besitzer von hypothekarischen Capitalien, die er zu verzinsen übernommen, während seiner eignen Besitzzeit unberichtigt gelassen hat, leuchtet von selbst ein: denn diese bleiben seine persönliche Schuld.

Der Bericht der Deputation zu §. 88 und 89:

Die Deputation konnte den in diesen beiden Paragraphe ausgesprochenen Grundsatz nicht als richtig anerkennen, daß der dritte Besitzer eines Grundstücks für die vor seiner Besitzzeit darauf eingetragenen Schulden nur dann persönlich und mit seinem übrigen Vermögen zu haften verpflichtet sei, wenn er solche besonders übernommen habe. Es scheint dieser Grundsatz mit der §. 83 der Motive zu dem Gesetzentwurf unter den drei Grundprincipien einer guten Hypothekenverfassung aufgeführten Publicität der Grund- und Hypothekenbücher gewissermaßen in Widerspruch zu stehen, indem vermöge dieser Publicität jeder Erwerber eines Grundstücks von den darauf eingetragenen Hypotheken sich Kenntniß zu verschaffen und diese bei Bestimmung und Zahlung des Kaufpreises zu berücksichtigen vermag. Auch würde die Form für eine besondere Uebernahme der eingetragenen Schulden im Gegensatz zu der allgemeinen, welche in der Acquisition eines Grundstücks mit allen darauf haftenden Lasten und Beschränkungen an und für sich liegt, nicht ohne Schwierigkeit zu finden, und selbst die bloße Erwähnung solcher Schulden im Kaufcontracte und unter der Kaufsumme für eine besondere Uebernahme zu achten sein. Die Deputation ist daher der Ansicht, daß §. 88 ganz in Wegfall zu bringen und der §. 89 folgende Fassung zu geben sein dürfte:

„Für die bei der Erwerbung eines Grundstücks in dem Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Schulden haftet der Besitzer auch mit seinem übrigen Vermögen.“

Diese Verbindlichkeit dauert jedoch bei dem dritten redlichen Besitzer nur so lange, als er oder seine Erben das verhaftete Grundstück besitzen, es wäre denn, daß sie bereits auf Zahlung gerichtlich belangt worden. Wegen der Zinsen, welche der dritte Besitzer von den eingetragenen Schulden während seiner Besitzzeit in Rückstand ließ, bleibt er auch nach der Veräußerung des Grundstücks persönlich verhaftet.“